

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Adresse

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-00-06/Th

Datum
26.09.2018

Videüberwachung von öffentlichen Plätzen

Sehr geehrte/r [Herr/Frau](#),

auf Ihre Anfrage vom TT.MM.2018 zur Zulässigkeit der Videoüberwachung auf dem August-Hilliges-Platz und im Bereich des Busbahnhofes der, können wir die nachfolgende Auskunft erteilen.

Die Videoüberwachung durch die ([Stadt](#), [Gemeinde](#), [Verbandsgemeinde](#)) als öffentliche Stelle ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Videoüberwachung werden personenbezogene Daten (in Bild und ggf. Ton) von natürlichen Personen erhoben, sodass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten ist. Der sachliche und räumliche Anwendungsbereich ist eröffnet, Art. 2, 3 DSGVO.

In der DSGVO findet sich keine ausdrückliche Regelung zur Videoüberwachung. Lediglich Art. 35 Abs. 3 c) DSGVO verlangt bei einer „systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche“ eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 1 DSGVO.

Dieses zwingende Erfordernis wird durch Erwägungsgrund 91 S. 3 konkretisiert, demzufolge insbesondere die „weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche“ mittels optoelektronischer Vorrichtungen (wie Videoüberwachung) eine Folgenabschätzung erforderlich macht.

Mangels spezieller Regelung in der DSGVO kommt als allgemeine Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Betracht, der als zentrale Vorschrift die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten abschließend regelt.

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Bei den von Ihnen geschilderten Umständen, wie Vandalismus und ruhestörender Lärm, handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, wie beispielsweise unzulässiger Lärm (§ 117 OWiG), ggf. Belästigung der Allgemeinheit (§ 118 OWiG), evt. Vollrausch (§ 122 OWiG) und Straftaten, wie z.B. Sachbeschädigung (§ 303 StGB). Weitere Verstöße gegen Rechtsvorschriften sind denkbar, z.B. gegen Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung.

Derartige (erfolgte oder drohende) Verstöße stellen eine Gefahr im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) dar, nämlich eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird (§ 3 Nr. 3a SOG LSA).

Die Videoüberwachung dient im vorliegenden Falle dem Schutz vor Gefahren und der Verhinderung der Wiederholung der geschilderten Vorfälle. Es handelt sich dabei um eine Gefahrenabwehrmaßnahme, die über die abstrakte Gefahrenvorsorge (bei Videoüberwachung zur bloßen Abschreckung) hinausgeht.

Somit sind die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO erfüllt.

2. Voraussetzungen nach dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 S. 3 DSGVO enthält eine sog. Öffnungsklausel, die trotz Anwendungsvorrang der DSGVO eigene nationale Regelungen in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) und e) DSGVO ermöglicht. Dies ist vorliegend das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG LSA).

Anmerkung: Aktuell befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA) im Gesetzgebungsverfahren. Bislang liegt der Landesgeschäftsstelle lediglich der nicht öffentliche Referentenentwurf der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur 7/vl4001 20.09.2018 (110 S.) zur Stellungnahme vor.

§ 30 DSG LSA regelt für die optisch-elektronische Beobachtung folgende Voraussetzungen:

Gemäß § 30 Abs. 1 DSG LSA dürfen öffentliche Stellen öffentlich zugängliche Bereiche durch optisch-elektronische Einrichtungen beobachten, insbesondere soweit dies zur Wahrnehmung des Hausrechts (Nr. 1) oder zum Schutz des Eigentums oder Besitzes (Nr. 3) erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Personen, die sich im Aufnahmebereich der Einrichtung befinden, überwiegen.

Im vorliegenden Falle soll die Videoüberwachung dem Schutz des Eigentums oder Besitzes nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 DSG LSA dienen, da Sachbeschädigungen durch Beschmierungen, Beschädigen oder Zerstören des Eigentums der Hansestadt Osterburg (Altmark), wie beispielsweise Papierkörbe, Sitzbänke, Wände, Glasscheiben etc. verhindert werden sollen. Die Videoüberwachung ist zum Schutz des Eigentums auch erforderlich, § 30 Abs. 3 S. 1 DSG LSA.

Anhaltspunkte, dass schutzwürdige Interessen der Personen, die sich im Aufnahmebereich der Einrichtung befinden, überwiegen, bestehen nicht.

Die in § 30 Abs. 2 bis 4 DSG LSA geregelten Voraussetzungen sowie die weiteren Vorgaben aus dem DSG LSA sind ebenfalls zu erfüllen.

3. Transparenzgebot und Hinweisbeschilderung

Ferner sind die Transparenzanforderungen nach der DSGVO zu beachten. Aus Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO ergeben sich folgende Mindestanforderungen im Hinblick auf die Informationspflichten über:

- den Umstand der Beobachtung (durch ein Piktogramm, Kamerasymbol),
- die Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen (Name einschl. Kontaktdaten, Art. 13 Abs. 1 a) DSGVO),
- die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (soweit benannt, dann zwingend, Art. 13 Abs. 1 b) DSGVO),
- die Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage, Art. 13 Abs. 1 c) DSGVO,
- die Dauer der Speicherung, Art. 13 Abs. 2 a) DSGVO,
- den Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten).

Auch nach § 30 Abs. 2 DSG LSA muss die Möglichkeit der Beobachtung für Betroffene, die sich im Aufnahmebereich der optisch-elektronischen Einrichtung befinden, erkennbar sein. Bei entsprechender Hinweisbeschilderung nach DSGVO ist diese Vorgabe erfüllt bereits.

4. Lösungsgebot

Die Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind, Art. 17 Abs. 1 a) DSGVO, oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Ob eine Sicherung des Materials notwendig ist, ist folglich zeitnah zu klären und darf nicht unnötig verzögert werden.

Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 c) und e) DSGVO – „Datenminimierung“ und „Speicherbegrenzung“ – sollte demnach grundsätzlich, wie bisher auch, nach 48 Stunden eine Löschung erfolgen.

Dies steht im Einklang zu § 30 Abs. 4 DSG LSA, wonach die Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

5. Weitere Anforderungen

Bei der Beschaffung, der Installation und dem Betrieb von Videoüberwachungssystemen ist auf die sichere (Art. 32 DSGVO) und datenschutzfreundliche (Art. 25 DSGVO) Gestaltung zu achten. Insbesondere muss der Verantwortliche prüfen, inwieweit eine Videoüberwachung zeitlich eingeschränkt werden kann und welche Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder unkenntlich gemacht (verpixelt) werden können.

Bei der Beschaffung der entsprechenden Technik sollten nicht benötigte Funktionalität / nicht erforderliche Funktionen (z.B. freie Schwenkbarkeit, umfassende Überwachung per Dome-Kamera, Zoomfähigkeit, Funkübertragung, Internetveröffentlichung, Audioaufnahme) nicht unterstützt oder zumindest bei der Inbetriebnahme deaktiviert werden.

Weiterhin ist nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit zu erstellen. Darin ist die Videoüberwachung auszuweisen und zu dokumentieren, welchem Zweck die Verarbeitung jeweils dient.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 35 DSGVO eine Datenschutz- Folgenabschätzung durchzuführen, wenn die Videoüberwachung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Dies gilt nach Art. 35 Abs. 3 c) DSGVO insbesondere bei einer systematischen umfangreichen (Erwägungsgrund 91: weiträumigen) Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

6. Fazit:

Mithin ist die Videoüberwachung bei Erfüllung dieser Vorgaben zulässig.

* * *

Zur Ihrer Information ist das 4-seitige Kurzpapier Nr. 15 der Datenschutzkonferenz „Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung“ beigelegt.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elke Thurmann

Anlage

Kurzpapier Nr. 15

Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung

Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.

Die Videoüberwachung wird auch nach dem 25. Mai 2018 sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch für die Betreiber entsprechender Anlagen ein Thema mit erheblicher praktischer Relevanz bleiben: Die DS-GVO selbst enthält keine spezifische Regelung zur Videoüberwachung. Somit ist nicht klar, in welchem Umfang die bisherigen datenschutzrechtlichen Bewertungen in der Praxis beibehalten werden können. Der ab dem 25. Mai 2018 ebenfalls in Kraft tretende § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu, vgl. Art. 1 DSAnpUG-EU) enthält zwar eine Regelung zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Ob und in welchem Umfang diese Regelung aufgrund des Anwendungsvorrangs der DS-GVO angewendet werden kann, bleibt einer Entscheidung im jeweiligen konkreten Einzelfall vorbehalten.

Welche Regelungen der DS-GVO sind für die Videoüberwachung einschlägig?

Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der (Daten-) Verarbeitung durch **nicht öffentliche Stellen** ist zunächst auf die „Generalklausel“ in **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO** abzustellen. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, soweit sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Mit Art. 2 Abs. 2 lit. c lässt die DS-GVO das bisherige sog. Haushaltsprivileg fortbestehen. Die Verord-

nung findet also keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird (Erwägungsgrund [ErwGr.] 18).

Für **öffentliche Stellen** kann in bestimmten Fällen **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DS-GVO** in Verbindung mit einem nationalen Gesetz als Rechtsgrundlage in Betracht kommen.

Soll eine Videoüberwachung auf eine Einwilligung im Sinne des **Art. 7 DS-GVO** gestützt werden, dürfen die Voraussetzungen dieser Vorschrift allerdings nur in seltenen Einzelfällen erfüllt sein. Insbesondere ist das Betreten des gekennzeichneten Erfassungsbereichs einer Videokamera nicht als „eindeutig bestätigende Handlung“ und auch nicht als informierte Einwilligung i. S. d. Art. 4 Nr. 11 DS-GVO zu werten.

Eine Verarbeitung biometrischer Daten (Art. 4 Nr. 14 DS-GVO) zur eindeutigen Identifizierung natürlicher Personen ist nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich untersagt. Auch die bloße Eignung von Videoaufnahmen für eine biometrische Analyse ist bei der Risikoabschätzung und der Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu berücksichtigen. Soweit bei der Videoüberwachung biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden (z. B. mit einer Gesichtserkennungssoftware), gelten für solche Verarbeitungen die engen Ausnahmetatbestände

des Art. 9 Abs. 2 DS-GVO. Detaillierte Hinweise hierzu sind im Kurzpapier Nr. 19 „Besondere Kategorien personenbezogener Daten“ zu finden.

Welche inhaltlichen Voraussetzungen ergeben sich künftig für eine Videoüberwachungsanlage?

Die nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO durchzuführende Prüfung folgt im Wesentlichen den bereits aus dem BDSG bekannten Kriterien:

- Wahrung berechtigter Interessen,
- Erforderlichkeit,
- Interessenabwägung.

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des „berechtigten Interesses“ kann der bisherigen Kasuistik auch weiterhin gefolgt werden. Neu ist aus deutscher Sicht allerdings die Berücksichtigung des sog. „Drittinteresses“. Als „Dritter“ kommen gemäß Art. 4 Nr. 10 DS-GVO sowohl private als auch juristische Personen in Betracht. Zu denken wäre dabei beispielsweise an die typische Konstellation in Einkaufszentren, bei der der Vermieter die Videoüberwachung auch im Interesse seiner (Laden-)Mieter, die in einer Vielzahl der Fälle nicht selbst Betroffene sind, betreibt.

Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung ist nach wie vor zu fragen, ob die konkrete Videoüberwachung zur Zweckerreichung geeignet ist und ob alternative Maßnahmen, die nicht oder weniger tief in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten eingreifen, im konkreten Einzelfall vorzuziehen sind.

Bei der Interessenabwägung ergibt sich aus ErwGr. 47 eine Relativierung des bisher strikt objektiven Ansatzes, da als Maßstab nunmehr die „vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen“ sind. Damit ist zunächst auf die subjektiven Erwartungen der betroffenen Person im Einzelfall abzustellen. Neben diesen ist aber auch zu fragen, was ein objektiver Dritter vernünftigerweise erwarten kann und darf. Entscheidend wird daher

auch sein, ob die Videoüberwachung in bestimmten Bereichen der Sozialsphäre typischerweise akzeptiert oder abgelehnt wird.

Insbesondere im Arbeitsverhältnis wird ein strengerer Maßstab anzulegen sein als wenn der Betroffene als Kunde, Gast oder Passant von einer Videoüberwachung erfasst wird. In der Regel nicht zu erwarten und in diesem Zusammenhang daher nicht akzeptiert ist die Videoüberwachung z. B. im Nachbarschaftskontext, sowie in Individualbereichen wie Wohnen, Sportausübung/Fitness oder ärztlichen Behandlungs- und Warteräumen. Ausnahmslos nicht akzeptiert ist die Videoüberwachung in Sanitär- und Saunabereichen. Die Prüfung wird damit deutlich vielschichtiger.

Die DS-GVO verlangt eine Abwägung im konkreten Einzelfall sowohl im Hinblick auf die Interessen der Verantwortlichen bzw. Dritten als auch der Betroffenen. Ein bloßes Abstellen auf abstrakte oder auf vergleichbare Fälle ohne Betrachtung des Einzelfalls genügt den Anforderungen der DS-GVO daher nicht.

Transparenzanforderungen und Hinweisbeschilderung

Neben der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung fordert die DS-GVO in Art. 5 Abs. 1 lit. a ferner, dass die personenbezogenen Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen. Mit dieser Regelung sowie den sich aus Art. 12 ff. DS-GVO ergebenden Anforderungen, sind die Transparenzpflichten stark angestiegen. Aus den Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO ergeben sich folgende Mindestanforderungen:

- Umstand der Beobachtung – Piktogramm, Kamerasymbol.
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen – Name einschl. Kontaktdaten (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO).

- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten – soweit benannt, dann aber zwingend (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO).
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO).
- Angabe des berechtigten Interesses – soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO beruht (Art. 13 Abs. 1 lit. d DS-GVO).
- Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO).
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten).

Die weiteren Pflichtinformationen sind ebenfalls am Ort der Videoüberwachung an einer für die betroffene Person zugänglichen Stelle bereit bzw. zur Verfügung zu stellen, beispielsweise als vollständiges Informationsblatt (Aushang).

Konsequenz: Eine intransparente Videoüberwachung steht nicht im Einklang mit der DS-GVO (Art. 5, 13 DS-GVO). Die Aufsichtsbehörde kann gem. Art. 58 Abs. 2 lit. d DS-GVO den Verantwortlichen anweisen, den Mangel abzustellen oder gem. Art. 58 Abs. 2 lit. f DS-GVO die Videoüberwachung vorübergehend oder endgültig beschränken bzw. untersagen. Mangelnde Transparenz ist zudem ein Bußgeldtatbestand nach Art. 83 Abs. 5 DS-GVO.

Speicherdauer/Löschungsgebot

Die Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO) oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Ob eine Sicherung des Materials notwendig ist, dürfte grundsätzlich innerhalb von ein bis zwei Tagen geklärt werden können. Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO – „Datenminimierung“ und „Speicherbegrenzung“ – sollte demnach grundsätzlich, wie bisher auch, nach 48 Stunden eine Löschung erfolgen.

Sichere und datenschutzfreundliche Gestaltung

Bei der Beschaffung, der Installation und dem Betrieb von Videoüberwachungssystemen ist auf die sichere (Art. 32 DS-GVO) und datenschutzfreundliche (Art. 25 DS-GVO) Gestaltung zu achten. Insbesondere muss der Verantwortliche prüfen, inwieweit eine Videoüberwachung zeitlich eingeschränkt werden kann und welche Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder verpixelt werden können. Schon bei der Beschaffung der Videotechnik ist auf „eingebauten Datenschutz“ zu achten. Nicht benötigte Funktionalität (z. B. freie Schwenkbarkeit, umfassende Überwachung per Dome-Kamera, Zoomfähigkeit, Funkübertragung, Internetveröffentlichung, Audioaufnahme) sollte von der beschafften Technik nicht unterstützt oder zumindest bei der Inbetriebnahme deaktiviert werden.

Sonderfall: Videobeobachtung in Echtzeit

Die Videoüberwachung in Echtzeit (direkte Übertragung der Bilddaten auf einen Monitor ohne Speicherung der erhobenen Daten – Kamera-Monitor-Prinzip) stellt eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten dar und ist ebenfalls nach der DS-GVO zu beurteilen.

Welche weiteren formellen Anforderungen sind zu beachten?

In dem nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO zu erstellenden Verarbeitungsverzeichnis soll die Videoüberwachung ausgewiesen und dokumentiert werden, welchem Zweck die Verarbeitung jeweils dient.

Ferner ist gemäß Art. 35 DS-GVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn die Videoüberwachung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Dies gilt nach Art. 35 Abs. 3 lit. c DS-GVO insbesondere bei einer systematischen umfangreichen (ErwGr. 91: weiträumigen) Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche. Zum Inhalt der Datenschutz-

Folgenabschätzung wird auf das entsprechende Kurzpapier Nr. 5 verwiesen.

Unsere Empfehlung:

Die formellen und materiellen Anforderungen für den Einsatz einer Videoüberwachung werden mit Inkrafttreten der DS-GVO im Vergleich zum BDSG nicht abgesenkt werden. Sie bleiben vielmehr hoch und nach wie vor komplex. Daher sollten sich Betreiber von Videoüberwachungsanlagen schon zum jetzigen Zeitpunkt intensiv mit der neuen Rechtslage auseinandersetzen und prüfen, ob laufende Videoüberwachungen den geänderten Anforderungen entsprechen und fortgesetzt werden können. Dies betrifft insbesondere die gestiegenen Anforderungen an die Transparenz und an die Gestaltung der Datenverarbeitung.

In Zweifelsfällen hilft die Aufsichtsbehörde weiter.